

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **71/72 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der andern Staaten zu der vorläufigen Vereinbarung erfolgen, und dass das Werk in möglichst kurzer Frist fertiggestellt sein wird."

Der erste Schifffrachtsverkehr dieses Jahres auf dem offenen Rhein ist am 24. Juni in Basel eingetroffen. Der Schleppkahn führte 500 t Kohle; ein zweiter mit 350 t musste unterwegs zurückgelassen werden, da der Raddampfer die durch das Hochwasser des Rheins bedingte starke Strömung im freien Strome sonst nicht hätte überwinden können.

Schweizerischer Azetylenverein. Am 22. und 23. Juni fand in Bern die Jahresversammlung des Schweizerischen Azetylen-Vereins unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Gandillon statt. Eingeleitet wurde sie durch einen Vortrag von Ingenieur R. Banfield über die Fabrikation von Sauerstoff aus flüssiger Luft. Dem gedruckten vorliegenden Jahresbericht für 1917 entnehmen wir, dass der Verein Ende 1917 599 Mitglieder zählte, gegenüber 509 am Ende des Vorjahres. Er hat im abgelaufenen Jahre sechs Schweizer-Kurse veranstaltet, die von 105 Mann besucht waren. Die Anzahl der in der Schweiz bestehenden Azetylenanlagen beläuft sich auf rund 1400, wovon 310 im Kanton Bern und 200 im Kanton Zürich.

Elektrifizierung der Gotthardbahn. Vor kurzem war in den Tagesblättern zu lesen, dass seit einiger Zeit Versuche mit einer elektrischen Lokomotive neuen Typs auf der Strecke Spiez-Kandersteg durchgeführt werden. Wie wir vernehmen, handelt es sich um die mit den auf Seite 83 von Band LXX (18. August 1917) beschriebenen zwei Einzelachs-Antrieben nach Patent Brown Boveri & Cie., bezw. nach Patent O. Tschanz ausgerüstete Midi-Bahn-Lokomotive von B. B. C. Ueber die befriedigend verlaufenen Versuche sind uns von berufener Seite nähere Mitteilungen in Aussicht gestellt.

Schweizerische meteorologische Kommission. Der Bundesrat hat als Mitglieder dieser Kommission auf eine neue, am 1. Juni beginnende dreijährige Amtsperiode bestätigt die Herren: Prof. Dr. Raoul Gautier, Direktor des Observatoriums in Genf (Präsident), Prof. Dr. A. Wolfer in Zürich, Prof. Dr. A. Forster in Bern, Prof. Dr. G. Ferri, Rektor des Lyceums in Lugano, Prof. Dr. A. Riggenbach in Basel, Prof. Dr. P. L. Mercanton in Lausanne, Prof. Dr. J. Fröh in Zürich und Prof. Dr. A. Heim in Zürich.

Die Technische Hochschule in Warschau war im Wintersemester 1917/18, dem dritten seit ihrer Gründung, von 1273 Studierenden besucht (darunter 65 Damen) gegenüber 1158 im Winter 1916/17. Von dieser Zahl entfallen auf die einzelnen Abteilungen: Bauingenieurwesen 363 (286), Maschineningenieurwesen 320 (342), Chemie 290 (231), Architekten 120 (122), Elektrotechnik 107 (95) und Kulturingenieurwesen 73 (82). Von den 65 Damen studieren 40 an der chemischen und 14 an der Architekten-Abteilung.

Trockenlegung der Zuidersee. Von den holländischen Kammern wurde vor kurzem die Abschlüssung und teilweise Trockenlegung der Zuidersee beschlossen. Sie soll nach dem vom Minister für Wasserbau, Dr. Lely, schon seit vielen Jahren befürworteten Plan, den wir seinerzeit in Band LI, Seite 272 (23. Mai 1908) dargestellt haben, durchgeführt werden.

Der Bund Deutscher Architekten wird seinen diesjährigen Bundestag am 14. September in Würzburg abhalten.

Nekrologie.

† K. Lisibach. Nach kurzer Krankheit verschied in Aesch, am 26. Juni, Ing. Kasimir A. Lisibach im Alter von nur 32 Jahren. Lisibach stammte aus Meggen im Kanton Luzern, wo er am 22. März 1886 geboren wurde. Im Herbst 1904 bezog er, versehen mit dem Reifezeugnis der Realschule in Luzern, die mechanisch-technische Abteilung der E. T. H., an der er, nach einjährigem Unterbruch seiner Studien durch praktische Betätigung in der Firma Schindler & Cie. in Luzern und in der Maschinenwerkstätte der S. B. B. in Olten, im Jahre 1909 das Diplom als Maschineningenieur erwarb. Nachdem er ein weiteres Jahr als Assistent bei Prof. Stodola gewirkt hatte, trat er im Oktober 1909 in die Firma Brown Boveri & Cie. ein, für deren Dampfturbinen-Abteilung er anfangs als Berechnungsingenieur tätig war, später sich mit der Inbetriebsetzung grösserer Anlagen im Auslande befasste. Seinem Wunsche nach einer selbstständigen Stelle folgend, übernahm er im August letzten Jahres die Leitung des Baues der Spinnerei Köhler & Jaquet in Aesch (Baselland), einem Unternehmen, dem er seine ganze Arbeitskraft widmete, bis eine Blinddarmentzündung dem hoffnungsreichen Leben ein vorzeitiges, jähes Ende bereite.

Konkurrenzen.

Alkoholfreie Gemeindestuben und Gemeindehäuser. (Band LXX, Seite 281; Band LXXI, Seite 231, 248, 258, 267 u. 274). Als Verfasser des mit einer Ehrenmeldung bedachten und zum Ankauf empfohlenen Entwurfes Nr. 123, Typ A: „Wie sie überall möglich, fest oder sogar beweglich“ nennt sich uns Architekt A. W. Müller, Professor am Technikum Winterthur; als Verfasser des Entwurfes Nr. 124, Typ A: „Heimelig“ melden sich die Architekten E. Picard und Ledermann in Biel.

Literatur.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.
Zu beziehen durch Rascher & Cie., Rathausquai 20, Zürich.

Berufsberatung. Referate und Voten, gehalten am I. *Instruktionskurs für Berufsberatung*, veranstaltet von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Winterthur, 11. und 12. Oktober 1917. Basel 1918. Kommissionsverlag von Wepf, Schwabe & Cie. Preis geh. Fr. 2,80.

Hebezeuge. Hilfsmittel zum Heben fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Von Richard Vater, Geh. Bergrat, ord. Professor an der Kgl. Techn. Hochschule Berlin. Zweite Auflage. Mit 67 Abbildungen im Text. Band 196 aus „Natur und Geisteswelt“. Leipzig und Berlin 1918. Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. M. 1,50.

Grundlagen modellmässigen Bauens. Von Regierungsbaumeister L. Wagner-Speyer, Stadtbauinspektor in Chemnitz. Ein stadtbaukünstlerisches Zeitprogramm. Mit 35 Textabbildungen. Berlin 1918. Verlag von Wilh. Ernst & Sohn. Preis geh. 7 M., kart. 8 M.

Das Skizzieren von Maschinenteilen in Perspektive. Von Ingenieur Carl Volk, Direktor der Beuth-Schule, Berlin. Vierte, erweiterte Auflage. Mit 72 in den Text gedruckten Skizzen. Berlin 1918. Verlag von Julius Springer. Preis geh. 2 M.

Planimetrie zum Selbstunterricht. Von Prof. P. Crantz. Zweite Auflage. Mit 94 Figuren im Text. Band 340 aus „Natur und Geisteswelt“. Leipzig und Berlin 1918. Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. M. 1,50.

Die Bündner Friedhöfe. Von Christian Caminada. Eine kulturhistorische Studie aus Bünden. Mit zahlreichen Abbildungen. Zürich 1918. Verlag von Orell Füssli. Preis geh. 7 Fr., geb. 8 Fr.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Normen für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete des Bauingenieurwesens.

(Vom 17. April 1918).

A. Einleitung.

Art. 1. Der Schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein betrachtet es als Pflicht seiner Mitglieder, weder das Preisrichteramt zu übernehmen, noch sich an Wettbewerben zu beteiligen, bei denen gegen die nachstehenden Normen verstossen wird.

2. Der Gesamtverein sowie die einzelnen Sektionen sind bereit, im Interesse einer richtigen Durchführung der Wettbewerbe den Bauherren Rat zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Art des Wettbewerbs und der zu wählenden Preisrichter.

B. Arten der Wettbewerbe.

1. Hinsichtlich der zu liefernden Arbeiten sind folgende drei Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

a. Ideen-Wettbewerbe.

3. Ideen-Wettbewerbe werden in der Regel veranstaltet, um verschiedene Vorschläge zur Lösung einer wichtigen Aufgabe zu gewinnen. Die Entwürfe sind nur in kleinem Massstab und skizzenhaft auszuführen.

b. Projekt-Wettbewerbe.

4. Projekt-Wettbewerbe werden veranstaltet zur Erlangung ausführlicher Pläne nebst Kostenanschlag.

c. Submissions-Wettbewerbe.

5. Für diese Wettbewerbe, deren Zweck nicht nur die Erlangung von Plänen, sondern gleichzeitig auch die Vergebung der Bauausführung ist, sind ausser den vorliegenden Grundsätzen auch die Normen des S.I.A. über das Submissionswesen massgebend.

II. Hinsichtlich der Ausdehnung der Teilnahmeberechtigung sind, soweit die Ausschreibung nichts anderes bestimmt, folgende Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

a. Allgemeine Wettbewerbe.

6. Internationale Wettbewerbe. An internationalen Wettbewerben kann jeder Fachmann teilnehmen ohne Rücksicht auf die Nationalität. Diese Form des Wettbewerbs eignet sich für Aufgaben von besonders hohem, allgemeinem Interesse und von grosser Bedeutung, sowie für Bauten, die von zwei oder mehr Staaten ausgeführt werden.

7. Schweizerische Wettbewerbe, und zwar:

- a. unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten und den Fachleuten schweizerischer Nationalität im Ausland;
- b. unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten;
- c. unter den Fachleuten schweiz. Nationalität im In- und Ausland.

8. Lokale Wettbewerbe. Darunter sind solche Wettbewerbe verstanden, die sich nur auf die Fachleute gewisser Landesgegenden oder Gemeinden erstrecken. Dabei können ausser den in diesen Gebieten ansässigen Fachleuten auch solche einbezogen werden, die darin heimatberechtigt sind.

b. Engere Wettbewerbe.

9. Engere Wettbewerbe finden statt, wenn eine beschränkte Anzahl bestimmter Fachleute eingeladen wird. Die Anzahl der Teilnehmer soll bei kleinen Aufgaben nicht mehr als fünf, bei grösseren, mit Preissummen über 10 000 Franken, nicht mehr als sieben betragen. Jeder Teilnehmer erhält von der zur Verfügung stehenden Summe eine zum voraus bestimmte Entschädigung; der Rest wird in der Form von Preisen verteilt. Jedem Bewerber sind die Namen der übrigen Teilnehmer bekanntzugeben.

III. Ausserdem fallen in Betracht:

Abgestufte Wettbewerbe.

10. Abgestufte Wettbewerbe werden veranstaltet, wenn grosse Aufgaben einer vorläufigen Abklärung durch einen allgemeinen Wettbewerb und der weiteren Bearbeitung durch einen engeren Wettbewerb unterzogen werden sollen. Die im ersten Wettbewerb vom Preisgericht bezeichneten besten Bewerber erhalten nebst allfälligen Preisen das Recht, an dem zweiten auf sie beschränkten Wettbewerb teilzunehmen. Beim zweiten Wettbewerb sind alle Teilnehmer wie beim engeren Wettbewerb zu honorieren. Beide Wettbewerbe werden vom nämlichen Preisgericht beurteilt. Den erstmals preisgekrönten Teilnehmern wird die Kritik ihrer eigenen Entwürfe als Auszug aus dem Urteil des Preisgerichts und allfällig ein abgeändertes Programm mitgeteilt, dagegen findet die Veröffentlichung des Urteils über beide Wettbewerbe, sowie die Ausstellung aller Entwürfe, in der Regel erst nach der letzten Beurteilung statt.

IV. Zu näherer Erläuterung diene folgendes:

11. Unter „Fachleuten“ sind sowohl Einzelpersonen als Firmen verstanden. Bei Firmen ist erforderlich, dass die Mehrzahl der leitenden Teilhaber, Direktoren und Verwaltungsräte der gestellten Bedingung genüge.

12. Wenn Niederlassung in einem bestimmten Bezirke zur Bedingung gemacht ist, so muss dieselbe mindestens ein Jahr vor der Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt sein.

C. Vorbereitung der Wettbewerbe.

13. Vor der Einleitung eines Wettbewerbs bestellt der Veranstalter ein Preisgericht, das gemeinsam mit ihm das Programm zu verfassen und das Verfahren durchzuführen hat. Das Programm muss vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern in seinem Wortlaute genehmigt sein.

14. Das Preisgericht muss in seiner Mehrheit aus Fachleuten bestellt sein. Es soll mindestens ein ebenfalls fachkundiger Ersatzmann bestimmt werden. Das Preisgericht konstituiert sich selbst.

Die Annahme des Preisrichteramts bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung am Wettbewerb.

D. Programm der Wettbewerbe.

15. Das Programm ist sorgfältig und klar abzufassen und soll von dem Bewerber nicht mehr Arbeit verlangen, als zum Verständnis des Entwurfs unbedingt nötig ist. Nachträgliche Ergänzungen zum Programm müssen allen Bewerbern mitgeteilt werden.

16. Anforderungen, die unbedingt erfüllt werden müssen, sind auf das Mindestmass zu beschränken und deutlich zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen.

17. Die Art des Wettbewerbs und die für die Beteiligung an demselben gesetzten Grenzen sind im Programm anzugeben.

18. Es sind den Bewerbern die erforderlichen Unterlagen zu verabfolgen, die sich auf alles zu erstrecken haben, was voraussichtlich für die Gestaltung des Entwurfs von Einfluss ist, wie Lage, Höhenverhältnisse und Grenze des Bauplatzes, Bodenbeschaffenheit und Wasserverhältnisse.

19. Der Ort, an dem die Wettbewerbsarbeiten einzureichen sind, ist genau anzugeben, ebenso die Eingabefrist (Tag und Stunde). Die letztgenannte kann unter Umständen verlängert, aber nie verkürzt werden.

20. Die Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist eingelangt oder laut Aufgabestempel der Post oder Eisenbahn übergeben sein. Für die Dauer der Post- oder Bahnlieferung werden von der Aufgabe an höchstens acht Tage zugerechnet.

21. Es ist die Zahl, die nähere Benennung und Ausführungsart, sowie der Masstab der Zeichnungen festzusetzen, ferner anzugeben, ob eine Baubeschreibung, Begründung und rechnerische Nachweise beizubringen sind. Zahl, Ausführungsart und Masstab der Zeichnungen richten sich nach der Aufgabe.

22. Auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme soll nur dann ein Hauptgewicht gelegt werden, wenn dies der Veranstalter verlangt und vorher durch die Preisrichter festgestellt wurde, dass die Aufgabe im Rahmen dieser Summe gut gelöst werden kann. In diesem Falle sind die ortsüblichen Einheitspreise der Löhne und wichtigsten Baustoffe in den Projektunterlagen anzugeben.

23. Bei allgemeinen Wettbewerben ist jeder Bestandteil der Arbeit mit einem Kennwort zu versehen. Dieses ist auch auf zwei verschlossenen Briefumschlägen anzubringen, von denen einer die genaue Adresse des Bewerbers, der andere eine Rücksendungsadresse enthalten soll.

24. Es kann auch die Beteiligung unter voller Namensnennung verlangt werden.

Bei engeren Wettbewerben findet die Beteiligung in der Regel unter voller Namensnennung statt und ist jeder Bestandteil der Arbeit mit derselben zu versehen.

25. Die Gesamtsumme der Preise muss bei Ideen-Wettbewerben mindestens dem dreifachen nach dem Tarif B (Zeittarif) der Honorarordnung des S. I. A. für Ingenieur-Arbeiten und bei Projekt- und Submissions-Wettbewerben mindestens dem doppelten sich nach Tarif A ergebenden Betrag entsprechen, wobei noch vorausgesetzt ist, dass der Auftrag zur weiteren Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung dem Erstprämierten erteilt wird. Wenn die Verpflichtung für diese Auftragserteilung nicht übernommen wird, so ist dies im Programm zu erwähnen und die Summe der Preise um 20% zu erhöhen.

Bei engeren Wettbewerben können obige Preissummen um 20% herabgesetzt werden.

26. Es ist Sache der Preisrichter, die Preissumme zu berechnen. Bei der Ermittlung des Honorarbetrages als Grundlage der Preissumme sind für die in den Wettbewerbsunterlagen bereits enthaltenen Terrainaufnahmen, Vorstudien usw. entsprechende Abzüge zu machen.

27. Bei Aufgaben, an deren Förderung die schweizerische Technikerschaft ein gemeinsames Interesse nimmt oder die einen hervorragend gemeinnützigen Zweck verfolgen und bei denen die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, dürfen im Einvernehmen mit der Vereinsleitung Abweichungen von obiger Festsetzung der Preissumme zugelassen werden.

28. Die Anzahl der Preise soll bei kleineren Arbeiten in der Regel drei, bei grösseren Aufgaben je nach deren Grösse und Bedeutung entsprechend mehr betragen.

29. Wenn der Veranstalter den Ankauf nicht prämiierter Projekte vorsehen will, so muss der von ihm zugesicherte Einzelkaufpreis im Programm angegeben sein.

30. Das Programm soll ferner enthalten:

- a. die genaue Adresse des Veranstalters und die Angabe seines Rechtsdomizils;
- b. die Namen der Preisrichter und Ersatzmänner;
- c. die Erklärung, dass für die Durchführung des Wettbewerbs die vorliegenden Grundsätze massgebend sind;
- d. eine Bestimmung darüber, ob das Preisgericht auch Rechtsfragen, wie die Einhaltung der Eingabefrist und die Teilnahmeberechtigung, zu entscheiden habe. (Schluss folgt.)

**Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.**

Stellenvermittlung.

Gesucht mehrere geübte Vermessungs-Ingenieure und Geometer für trigonometrische, topographische und Kataster-Aufnahmen in Griechenland. Dauer der Anstellung etwa fünf Jahre. (2129)

Gesucht nach Deutschland dipl. Ingenieur, in der Statik des Eisenbetonbaues durchaus erfahren. (2130)

Gesucht nach Ungarn tüchtiger, selbständiger Maschinen-Ingenieur mit Werkstättepraxis. (2131)

Gesucht für die Schweiz Ingenieur-Chemiker mit praktischer Erfahrung in Maschinen- und Feuerungsanlagen. (2132)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.